



Zugordnung

für den Rheder Karnevalszug (RKZ 2025)

Veranstalter: Rheder Carnevals Club e.V.
1. Vorsitzender: Bernhard Dalhaus

Zugleitung: Georg Tiemann, Tel. 02872 7968 Mobil 0171 440 36 83

Anmeldung: Anmeldeformulare und Anlagen können unter www.rcc-rhede.de
Kontakt/Downloads/Anmeldungen heruntergeladen werden.

Ansprechpartner:

Matthias Kortenhorn
Krechtlinger Strasse 14
46414 Rhede
Mobil: 0152 34506403
Email: zugkomitee@rcc-rhede.de

Grundsätzliches

Leider geht es bei Veranstaltungen, wie auch bei dem RKZ des Rheder Carnevals Club e.V. (RCC), nicht ohne Regeln und Vorschriften. Wir möchten Euch/Sie bitten, diese sehr genau zu lesen und zu beachten. Die Kenntnisnahme und Weiterleitung an jeden Teilnehmer Eurer/Ihrer Fuß- und Wagengruppe ist schriftlich zu bestätigen und der Zugleitung des RCC einzureichen.

Mit der Anmeldung zu unserem Umzug wird diese Zugordnung durch Unterschrift des Zeichnungsberechtigten als verbindlich anerkannt.

Die Entscheidung über eine Teilnahme bzw. eines Ausschlusses am RKZ obliegt ausschließlich der Zugleitung des RCC. Nur angemeldete Teilnehmer dürfen an dem Umzug teilnehmen. Änderungen gegenüber der schriftlichen Anmeldung bezüglich Teilnehmer und Fahrzeugdaten sind der Zugleitung des RCC unverzüglich und schriftlich bekanntzugeben.

Für eine Teilnahme am RKZ 2025 müssen der Zugleitung des RCC folgende, ordnungsgemäß ausgefüllte Unterlagen vorliegen:

- Anmeldeformular für Fußgruppen 2025 (2 Seiten)

Seite 1.2: Anmeldeformular für Fußgruppen
Seite 2.2: Bestätigung der Zugordnung

- Anmeldeformular für Wagengruppen 2025 (5 Seiten)

Seite 1.5: Anmeldeformular für Wagengruppen
Seite 2.5: Bestätigung der Zugordnung
Seite 3.5: Fahreranmeldung
Seite 4.5: Protokoll - Wagenbegleiter
Seite 5.5: Lastschriftmandat - Strafgeld

!!! Kopien vom Brauchtumsgutachten der Anhängerabnahme und der dazu passenden Betriebserlaubnis (TÜV/Dekra) sind der Anmeldung beizufügen !!!
Alle in den Gutachten erwähnten Auflagen müssen am Tag des Umzuges erfüllt sein!

In die Durchführung des RKZ sind als Teil der Zugleitung Polizei, Ordnungsbehörden und Sanitätskräfte eingebunden. Den Anordnungen der Zugleitung und deren Stellvertreter ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Anmeldeformulare sowie die Zugordnung zum RKZ 2025 können im Internet unter:

www.rcc-rhede.de / Kontakt / Downloads / Anmeldungen

abgerufen werden.

1. Technische Angaben bezüglich der Wagengröße:

Länge (des Anhängers incl. Deichsel): max.12,00 m, Breite: max. 3,00 m, Höhe max. 4,00 m incl. der aufstehenden Personen.

Brüstungshöhe min.1,00 m, Sitzbänke sind fest zu verankern.

Alle am RKZ beteiligten Anhänger müssen durch ein staatlich anerkanntes Gutachten (z.B. TÜV) abgenommen sein. Die Prüfbescheinigung ist am Umzugstag mitzuführen. Die Teilnehmer haben selbstständig für diese Prüfung zu sorgen.

2. Wagenkontrolle:

2.1. Die Fahrzeuge und Anhänger, die am RKZ teilnehmen, sollen möglichst bis 11.30 Uhr eintreffen, da diese vor dem Umzug, in der Zeit zwischen 11.30 Uhr und 12.30 Uhr, auf dem Kettelerplatz (Kirmesplatz) von dem Zugkomitee und wenn erforderlich auch von der Polizei kontrolliert werden. Bei An- und Abfahrt dürfen auf dem Anhänger keine Personen transportiert werden.

2.2. Die Namen der am Umzug teilnehmenden Fahrzeugführer sowie die der Ordner, Mindestalter 18 Jahre, müssen dem Zugkomitee schriftlich mitgeteilt werden (siehe Anmeldeformular). Namensnennung des Security-personals ist nicht erforderlich.

Die Fahrer der Wagen sind besonders darauf hinzuweisen, den rückwärtigen Teil des Fahrzeugs im Auge zu behalten. Von der Gruppe müssen 4-6 Personen (Motto-/Showwagen = 4 Personen, Wagen mit Personenbeförderung = 6 Personen) das Umfeld ihres Wagens gewissenhaft absichern. Für Fahrer und deren Wagenbegleiter besteht vor und während der Veranstaltung absolutes Alkoholverbot.

2.3. Die von Kraftfahrzeugen gezogenen Anhänger müssen an den Längsseiten einschl. der Deichselachsen mit Schürzen (max. 10 cm Unterkante Schürze bis Fahrbahnoberfläche) versehen sein. Diese sollen verhindern, dass Kinder unter die Wagen gelangen können.

2.4. An dem Fahrzeug ist die vom Zugkomitee vergebene Zugnummer sichtbar anzubringen. Diese Nummer wird kurzfristig vom Zugkomitee den Gruppen bekannt gegeben.

3. Musikbeschallung:

3.1. Die Lautsprecher von Musikanlagen sollen in einer Mindesthöhe von 2.00 m und mit einem Abstrahlwinkel nach oben gerichtet angebracht sein. Für die maximal abzugebende Lautstärke der Anlagen ist der Gruppenverantwortliche zuständig. Insbesondere in der Familienzone ist die Lautstärke erheblich zu senken. Der Gruppenverantwortliche hat den Weisungen des Zugkomitees in Bezug der Lautstärke absolut Folge zu leisten. Zu hohe Lautstärke ist auch wegen der damit verbundenen möglichen Gesundheitsschäden (Gehörschäden) untersagt.

3.2. Die Klangfarbe der Musik sollte von karnevalistischem Brauchtum und aktuellen Schlagern bestimmt werden. Diese Musiktitel sind während des Umzuges vorrangig abzuspielen. Das Abspielen von Musik aus den Bereichen Techno, Rap, House-Musik und dergleichen ist ausdrücklich verboten (zur Musikregelung zum Abschluss des Zuges siehe Pkt. 5.1.).

4. Getränke und Wurfmaterial:

4.1. Getränke dürfen nur in Bechern verabreicht werden, die nicht zerbrechlich sind. Glasgebilde jeglicher Art dürfen nicht von den teilnehmenden Wagen an die Zuschauer gereicht werden. Auf hochprozentigen Alkohol muss auf dem Wagen verzichtet werden. Das aktuell gültige Jugendschutzgesetz muss eingehalten werden.

4.2. Wurfmaterialien wie Feuerzeuge, kleine Spirituosenfläschchen, Knallkörper, Heulraketen, Luftschlangen, Konfetti, Flyer und jeglicher anderer Papiermüll darf als Wurfmaterial nicht verwendet werden. Auch ist die Benutzung von Sprühdosen ausdrücklich verboten. Wurfmaterial soll so in die Zuschauermenge geworfen werden, dass kein Verletzungsrisiko für die Zuschauer besteht. Verpackungen und anderer Müll sind auf den Wagen mitzuführen.

4.3. Die Benutzung von Maschinen zur Erzeugung von Schaum, Rauch sowie der Einsatz von Nebelmaschinen sind untersagt.

5. Auflösung des Zuges nach Zugende, Müllentsorgung:

5.1. Aus ordnungsrechtlichen und versicherungstechnischen Gründen müssen die Zugteilnehmer ihre Anlagen zur Musikbeschallung zum Abschluss des Zuges im Übergangsbereich vom „Vereinshaus Rhede“, Kettelerstraße und Kirmesplatz (dazu wird die Fahrbahn eindeutig markiert) ausschalten und diese abgestellt lassen. Auf dem Ketteler-/Kirmesplatz können die Wagen halten/parken, um das sichere Verlassen der Zugteilnehmer zu gewährleisten. Die Fahrzeuge/Wagen treten danach unverzüglich ihre Heimreise an.

5.2. Auf dem Ketteler-/Kirmesplatz werden Mülltonnen verteilt, die jedoch nur für Müll durch Wurfmaterial, Flaschen, Becher, Verpackungsmüll etc. gedacht sind. Die Zugteilnehmer sind angehalten, diese zur Entsorgung des Mülls zu benutzen. Größere Kartonagen u.a. sperriger Müll verbleiben auf dem Wagen und sind von den Zugteilnehmern eigenverantwortlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. Sonstiges:

6.1. Die Gruppen mögen bitte dafür sorgen, dass zwischen den teilnehmenden Fahrzeugen und Fußgruppen keine größeren Abstände entstehen.

6.2. Um Unfällen vorzubeugen, bitten wir alle Zugteilnehmer, dem Alkohol nicht zu kräftig zuzusprechen. Das Jugendschutzgesetz ist zu beachten.

6.3. Das Schaukeln durch Körperkraft auf den Wagen ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

6.4 Fundsachen können bei den Zugbegleitern des RCC oder des Roten Kreuzes abgegeben werden. Die Fundsachen werden an das Fundbüro der Stadt Rhede weitergeleitet.

6.5. Verstöße gegen Auflagen der Zugordnung können zum Ausschluss des Fahrzeuges bzw. der Zugteilnehmer und/oder zur Einziehung des Strafgeldes (**siehe Lastschriftmandat**) führen.

6.6. Die für den Umzug abgeschlossene Haftpflichtversicherung des RCC gilt nur für den Umzug und nicht für die An- und Abfahrt. Die Umzugsversicherung haftet für Schäden nur nachrangig. Es werden nur solche Schäden abgedeckt, die

a) vom Veranstalter verantwortet werden müssen

b) nicht von anderen Versicherungen wie private Haftpflichtversicherung, Vereinsversicherung etc. versichert sind.

6.7. Mutwillige Beschädigungen (z.B. Aufkleber an Schildern, Laternen usw.) und deren Reparatur oder Wiederherstellung in den Originalzustand werden dem Verursacher nach Aufwand in Rechnung gestellt. Weiterhin kann eine Ordnungsgebühr bzw. Strafanzeige wegen Sachbeschädigung von der entsprechenden Behörde erfolgen.